

Absender

Ort, Datum

E-Mail: poststelle@bezreg-koeln.nrw.de

Bezirksregierung Köln
z. H. Frau Schmelz, Dezernat 32
Zeughausstr. 2-10
50667 Köln

**Erweiterung des Freizeitparks Phantasialand
- Öffentlichkeitsbeteiligung im Verfahren zur 8. Planänderung des Regionalplanes für den
Regierungsbezirk Köln – Erweiterung des allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) für
zweckgebundene Nutzungen Brühl/ Phantasialand; Stand Oktober 2011 -**

Stellungnahme zur vorgelegten Planung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Freizeitpark Phantasialand GmbH & Co. KG mit Sitz in Brühl plant, ihr Parkgelände um ca. 30 ha zu vergrößern. Hierzu ist eine Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln nötig. Der Regionalrat hat am 14. Oktober den Erarbeitungsbeschluss zur Planvariante „Westalternative D“ gefasst.

Danach ist vorgesehen, den Freizeitpark in einem ersten Schritt in Richtung Osten und in Richtung Westen in das Naturschutzgebiet „Ententeich“ sowie in einem zweiten Schritt auf eine ca. 14 ha große Fläche jenseits der L194 in den Villewald auszudehnen. Die Erweiterungspläne im Osten umfassen die südlichen Parkplätze (Fam. Breidenbach) und die Überbauung der Kleingartenanlage zur Nutzung als Parkplätze. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 14 LPlG NRW hat die Stadt Brühl in 2007 eine Stellungnahme vorgelegt, deren wesentlicher Inhalt die Vergrößerung der potenziellen Erweiterungsfläche für das Phantasialand auf insgesamt 30 ha ist.

Wir machen folgende Anregungen und Bedenken gegen die vorgesehene Planänderung geltend:

Unzureichende Würdigung des Schutzgutes Mensch, hier in der Person der Anwohner in Badorf, Eckdorf und Pingsdorf.

1. Die Planungsbehörde bestätigt, dass die Anwohner bereits heute erheblichen Lärmbelastungen ausgesetzt sind. Weiter bestreitet Sie nicht, dass durch die Westalternative D. diese bereits vorhandenen Lärmbelastungen für die Wohnbevölkerung insbesondere in Badorf und Eckdorf noch weiter verstärkt werden.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass es sich bei den angrenzenden Wohngebieten von Badorf um reine Wohngebiete handelt, wie dies nun auch rechtskräftig durch das Verwaltungsgericht Köln für den Bereich nach §34 BauGB am Ahorn- und Metzenmacherweg bestätigt wurde. Für den Ulmenweg liegt ein rechtskräftiger Bebauungsplan mit dem Ausweis eines reinen Wohngebiets vor. Damit werden bereits heute die zulässigen Grenzwerte nach der gültigen Freizeitlärm- Richtlinie und dem Urteil des VG Köln überschritten. Dies wird auch durch die Ausführungen im Umweltbericht z.B. Tab. 3, Hinweis und Messungen des Rhein-Erft-Kreises deutlich. Demgemäß hat das VG Köln bereits darauf hingewiesen, dass eine Lärmbelastung auf den Wohngrundstücken in Badorf, die direkt an das Phantasialand anstoßen, über die eines allgemeinen Wohngebiets hinaus, nicht toleriert werden können. Damit ist eine weitere Mehrbelastung von bis zu 58 dB(A) entsprechend dem Umweltbericht inakzeptabel und rechtswidrig.

2. Die Regionalplanungsbehörde hat die Beeinträchtigung der Anwohner durch eine Lärmbelastung besonders zu würdigen und bereits jetzt auf die Einrichtung einer wirksamen Pufferzone zwischen Freizeiteinrichtungen und Wohnbevölkerung hinzuweisen (wegen des dort geplanten Nachtbetriebes ist ein Vorsorgeabstand von mindestens 700 m erforderlich). Dies gilt insbesondere, da die „Erweiterung“ in einer Dimension vorgenommen werden soll, die einer Neugründung des Parks im Westen gleichkommt. Weder die Erweiterungsflächen im Bereich des Ententeichs noch die Flächen im Osten können dem Abstandserlass (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 06.06.2007) diesbezüglich genügen.

3. Darüber hinaus kommt nach unserer Verfassung dem Schutz der Gesundheit der Menschen im umweltrechtlichen Abwägungsverfahren ein sehr hoher Stellenwert zu. An diese Vorgabe des Grundgesetzes zum alles überragenden Schutz des Menschen ist auch die Regionalplanungsbehörde gebunden.

4. Immerhin erkennt auch die Regionalplanungsbehörde an, dass Autobahnlärm und Freizeitlärm „zwei“ verschiedene Paar Schuhe sind, die in ihrer Häufung zu einer unerträglichen Belastung für die Menschen werden können. Insoweit steht die Begründung für eine Erweiterung im Osten, es handele sich hierbei um ein durch den Autobahnlärm bereits vorbelastetes Gebiet, der Pflicht zur Einhaltung des Grundgesetzes diametral entgegen.

Gleiches gilt für die Anordnung eines hoch frequentierten Parkplatzes in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung in Eckdorf und Badorf. Hier ist mit einem signifikanten Anstieg der Emissionen an Lärm und Feinstaub gerade in den besonders schutzwürdigen Zeiten der Sonn- und Feiertage zu rechnen. Bereits heute ist der an- und abfahrende Verkehr des Phantasialandes in einigen Gebieten eine bedeutendere Lärmquelle als die Autobahn.

5. Im Lärmgutachten der Firma Accon wird der Hauptwindrichtung West- Südwest in keinsten Weise Rechnung getragen, sondern ausschließlich von einer geometrischen Schallausbreitung ausgegangen. Unter diesem Gesichtspunkt kommt einer ausreichenden Pufferzone eine noch größere Bedeutung zu. Die Erweiterungsflächen im Westen rücken daher auch nicht von der Wohnbevölkerung weg, sondern räumlich wie lärmmäßig auf sie zu und verschärfen das bestehende Konfliktpotenzial, was nach §50 BImSchG unzulässig ist.

Dem Gutachter scheint auch nicht bewusst zu sein, dass nach dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 70 gegenüber dem Messpunkt Ahornweg, dieses Gebiet ausdrücklich als Grünfläche und Abschirmungszone ausgewiesen ist.

6. Die Lärmbelastung für die Wohnbevölkerung in Pingsdorf und in Walberberg wurde im Rahmen des Umweltberichts überhaupt nicht gewürdigt. Gerade die exponierte topografische Lage der Flächen westlich der L194 zusammen mit Fahrattraktionen mit einer Höhe von mehr als 60 m und der vorwiegenden Windrichtung aus West- Südwest lassen zumindest eine Zunahme der Lärmbelastung in Pingsdorf erwarten.

Trennungsgrundsatz §50 BImSchG

7. Wir nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass die Bezirksregierung in der Vergangenheit nachhaltig auf den Trennungsgrundsatz von §50 BImSchG abstellt. Nach dieser Vorschrift ist es verboten, bereits bestehende Konfliktlagen, wie sie jetzt schon zwischen Wohnbevölkerung (reines Wohngebiet) und Freizeitpark bestehen, planerisch weiter zu verschärfen. Daher hat auch der Regionalrat in der Vergangenheit zu Recht eine so genannte Osterweiterung des Phantasialandes abgelehnt. Diese Entscheidung muss unseres Erachtens weiterhin Bestand haben und in gleichem Maße auch für die Westerweiterung gelten. Ein Heranrücken von Lärm emittierenden Attraktionen in Richtung Eckdorf mit einem damit einhergehenden Anstieg des Lärms in Eckdorf ist nicht mit §50 BImSchG vereinbar.

8. Die unter 1. bis 7. gemachten Aussagen gelten umso mehr, da auf den Erweiterungsflächen Attraktionen mit einer Höhe von über 60 m vorgesehen sind. Wie im Bericht des Arbeitskreises zur Erweiterung des Phantasialandes nachzulesen, ist man sich durchaus bewusst, dass solche Attraktionen in ihren Emissionen nicht abschirmbar sein können.

9. Geradezu skandalös sind in diesem Zusammenhang die Ausführungen auf S. 92 des Umweltberichts, wenn es dort heißt: „Weiterhin weist die Untere Immissionsschutzbehörde im Rahmen des Scopings darauf hin, dass für die an die Westerweiterung angrenzenden Bereiche geprüft werden muss, inwieweit in Bezug auf die geplante Freizeitparkerweiterung, die dort vorhandene Festsetzung als reines Wohngebiet künftig weiterhin praktikabel ist.“

Es handelt sich also letztlich geradezu um akrobatische Klimmzüge, um einen fortgesetzten Rechtsbruch zu legitimieren.

Die Bezirksregierung muss daher darauf hinwirken, dass die Entscheidung über die Erweiterung des Phantasialandes unter Berücksichtigung dieser Punkte ermessensfehlerfrei vorgenommen wird und die notwendigen Abschirm- bzw. Pufferzonen zur Wohnbebauung hin eingerichtet bzw. respektiert werden.

Erweiterungsnotwendigkeit

10. Die Unumgänglichkeit einer flächenmäßigen Erweiterung des Phantasialandes in der Größenordnung von 30 ha ist vor dem Hintergrund einer möglichen strukturellen Änderung des Phantasialandes auf dem bestehenden Gelände durch Austausch nicht mehr zeitgemäßer Attraktionen durch neue nach wie vor nicht nachgewiesen.

Dass dies möglich ist, zeigte der Phantasialandbetreiber selbst durch Austausch des Fahrgeschäfts „Condor“ gegen die neue Attraktion „Talokan“ oder des „Drachenmauls“ gegen „Mouse au Chocolat“!

Mit freundlichen Grüßen